

Fachbereich Jugend & Familie

Familienbesuche

Grundlegendes

- Gesetzliche Grundlage:

§ 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- Flächendeckende Durchführung seit Januar 2018

- Die Durchführung der Besuche erfolgt durch die Fachkräfte der Sozialen Dienste

- Datenlage hinsichtlich Auswertung



Vorgehensweise

- Die Ankündigung des Besuches erfolgt mit einem Schreiben der Landrätin.
- Der Besuch erfolgt in der Regel 2 – 3 Monate nach der Geburt.
- Eltern erhalten umfangreiches Informationsmaterial auch wenn die Durchführung des Besuches abgelehnt wird.
- Bei Durchführung erhalten die Eltern ein zusätzliches Geschenk.
- Bekanntmachung des Angebotes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vereinbart.



Ergebnisse

- Die Besuche werden von den Familien positiv wahrgenommen.
- Ausländische Familien begrüßen das Angebot.
- Ein geringer Anteil der Besuchten benötigt Hilfe.
- Es wurden bisher keine Kindeswohlgefährdende Situationen festgestellt.
- Informationen vermitteln in Angebote der frühen Hilfen ggf. auch unter aktiver Beteiligung der Familienbesucherinnen
- Wesentlicher Baustein im Aufgabengebiet der frühen Hilfen
- Die Umsetzung durch die Fachkräfte der Sozialen Dienste hat sich auf Grund des weitreichenden Informationswissen bewährt.

